

# **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes

## **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes stammt aus dem Jahr 2005 und wurde zuletzt im Jahr 2007 geändert. Zwischenzeitlich wurde das Wohngeldgesetz mehrfach geändert und die geschäftsbereichsmäßige Zuständigkeit für das Wohngeld innerhalb der Landesregierung des Saarlandes hat sich geändert. Es sind daher redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugsaufwand**

Keiner.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

## **G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ausgegeben: 15.04.2021

**G e s e t z****zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes**

Das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Die Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes stammt aus dem Jahr 2005 und wurde zuletzt im Jahr 2007 geändert. Zwischenzeitlich wurde das Wohngeldgesetz mehrfach geändert und die geschäftsbereichsmäßige Zuständigkeit für das Wohngeld innerhalb der Landesregierung des Saarlandes hat sich geändert. Es sind daher redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a) (§ 1 Absatz 1)**

Mit Gesetz vom 24. September 2008 erfolgte eine Neuregelung des Wohngeldrechts. Danach wurde das Wohngeldgesetz mehrfach geändert. Die Fundstellenangabe in § 1 Absatz 1 ist überholt und wird daher redaktionell auf den neuesten Stand gebracht.

##### **Zu Buchstabe b) (§ 1 Absatz 2)**

Nach der Nummer 4.22 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 01. März 2018 (Amtsbl. I S. 131), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 02. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 39) liegt die Zuständigkeit für das Wohngeldrecht innerhalb der Landesregierung des Saarlandes nunmehr beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Diesem Umstand wird durch die redaktionelle Berichtigung Rechnung getragen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 2)**

§ 2 Absatz 2 Satz 2 nahm bislang Bezug auf § 26 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002, dessen Absatz 1 folgenden Wortlaut hatte: „Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld“. In der aktuell gültigen Fassung des Wohngeldgesetzes regelt § 26 des Wohngeldgesetzes die Zahlung des Wohngeldes. Die Regelung zur Zuständigkeit findet sich nunmehr in § 24 Absatz 1 Satz 1, der folgenden Wortlaut hat: „Über den Wohngeldantrag muss die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise bestimmte Behörde (Wohngeldbehörde) schriftlich entscheiden.“

Es ist daher erforderlich, den bisherigen Verweis auf § 26 Wohngeldgesetz durch den Verweis auf den nunmehr einschlägigen § 24 Absatz 1 Satz 1 Wohngeldgesetz zu ersetzen. Das verwendete Kurzzitat ohne Fundstelle ist wesensmäßig dynamischer Natur. Hierdurch wird verhindert, dass die Norm bei zukünftigen Änderungen des Wohngeldgesetzes ins Leere läuft.

Insgesamt handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, eine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten findet nicht statt. Neue Aufgaben werden nicht übertragen. Insofern enthält Nummer 2 auch keine Regelung, die konnexitätsrechtliche Folgen im Sinne des Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 09. November 2016 auslösen könnte.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.